









Aufkündigung zur Baarzahlung verlooseter 3 1/2-prozentiger Grossherzoglich Posenscher Pfandbriefe.

Bei der heute erfolgten Verloosung der zum Tilgungsfonds erforderlichen 3 1/2-prozentigen Pfandbriefe sind die nachstehenden Nummern gezogen worden:

Table with columns: Pfandbr.-Nr., Amort.-fend., Gut., Kreis. Section A: Ueber 1000 Thlr. Section B: Ueber 500 Thlr. Section C: Ueber 200 Thlr. Section D: Ueber 100 Thlr. Section E: Ueber 40 Thlr. Section F: Ueber 20 Thlr.

Table with columns: Pfandbr.-Nr., Amort.-fend., Gut., Kreis. Section A: Ueber 1000 Thlr. Section B: Ueber 500 Thlr. Section C: Ueber 200 Thlr. Section D: Ueber 100 Thlr. Section E: Ueber 40 Thlr. Section F: Ueber 20 Thlr.

Table with columns: Pfandbr.-Nr., Amort.-fend., Gut., Kreis. Section A: Ueber 1000 Thlr. Section B: Ueber 500 Thlr. Section C: Ueber 200 Thlr. Section D: Ueber 100 Thlr. Section E: Ueber 40 Thlr. Section F: Ueber 20 Thlr.

Table with columns: Pfandbr.-Nr., Amort.-fend., Gut., Kreis. Section A: Ueber 1000 Thlr. Section B: Ueber 500 Thlr. Section C: Ueber 200 Thlr. Section D: Ueber 100 Thlr. Section E: Ueber 40 Thlr. Section F: Ueber 20 Thlr.

Table with columns: Pfandbr.-Nr., Amort.-fend., Gut., Kreis., Verloos.-Termin. Section A: Ueber 1000 Thlr. Section B: Ueber 500 Thlr. Section C: Ueber 200 Thlr. Section D: Ueber 100 Thlr. Section E: Ueber 40 Thlr. Section F: Ueber 20 Thlr.

Dieselben werden daher deren Inhabern in Gemässheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 10. November 1847, Gesetzsammlung pro 1848 pag. 22 Nr. 2922 mit der Aufforderung gekündigt, solche nebst den dazu gehörigen Zinskupons von Weihnachten 1861 ab event. dem Talon oder der Rekognition darüber schon in dem pro Johann 1861 bevorstehenden Zinszahlungs-Termine, namentlich in der Zeit vom 21. Juli bis zum 4. August 1861 Vormittags von 9-12 Uhr bei Vermeidung eines auf ihre Kosten zu erlassenden öffentlichen Aufgebots an unsere Kasse in kursfähigem Zustande einzuliefern und dagegen die dafür ausreichenden Einzahlungs-Rekognitionen in Empfang zu nehmen, welche demnächst vom 2. bis 16. Januar 1862 Vormittags von 9-12 Uhr durch Baarzahlung der eingelieferten Pfandbriefe werden eingelöst werden.

Wer die Rekognitionen oder die baare Valuta dafür durch die Post zugestellt zu haben wünscht, kann solche erst 8 Tage nach Ablauf des erwähnten Termins empfangen, muss jedoch in einem frankirten Schreiben unter Beifügung der Rekognition oder des Pfandbriefs 14 Tage vorher darauf antragen. Auch machen wir darauf aufmerksam, dass alle eingesandten und nicht kursfähigen Pfandbriefe den Einsendern auf ihre Kosten, um sie zum öffentlichen Verkehr geeignet zu machen, zurückgeschickt werden müssen. Ferner darauf, dass sich unsere Kasse mit dem Umtausch der neuen Zinsbogen gegen Talons nicht befasst, daher es unzulässig ist, dass die Interessenten mit den Pfandbriefen und Rekognitionen gleichzeitig Talons einschicken, vielmehr sind solche Befehls Empfangnahme der neuen Zinsbogen direkt an die hiesige Provinzial-Landschaftskasse zu übersenden.

Schliesslich werden die Inhaber der schon früher gekündigt, bis jetzt aber noch nicht eingegangenen, nachstehend verzeichneten 3 1/2-prozentigen Pfandbriefe:

Table with columns: Pfandbr.-Nr., Amort.-fend., Gut., Kreis., Verloos.-Termin. Section A: Ueber 1000 Thlr. Section B: Ueber 500 Thlr. Section C: Ueber 200 Thlr. Section D: Ueber 100 Thlr. Section E: Ueber 40 Thlr. Section F: Ueber 20 Thlr.





